

## Beschlussvorlage VV-19/21

für die 65. Verbandsversammlung am 01.12.2021  
(zu TOP 9)

### **Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

- **Die Verbandsversammlung beschließt, die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017) zu ändern (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage).**
- **Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, die geänderte Geschäftsordnung im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) in Form einer Lesefassung bekannt zu machen.**

#### Begründung:

Die Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Geschäftsordnung in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017) geht mit der Änderung der Satzung einher und ergibt sich insbesondere aufgrund der geänderten Entschädigungsverordnung M-V (EntSchVO M-V) vom 06.06.2019.

Zudem sind im Rahmen der 61. Verbandsversammlung am 25.09.2019 seitens einiger Verbandsvertreter Vorschläge v.a. zur Organisation der Verbandsversammlungen eingebracht worden, die sich auf Satzung und Geschäftsordnung auswirken. Ferner bedarf es verschiedener redaktioneller Aktualisierungen aufgrund neuer Anschrift und Webadresse des Planungsverbands.

Der Vorstand hat sich im Rahmen seiner 147. Sitzung am 13.11.2019 mit den vorgebrachten Änderungsvorschlägen befasst und entsprechende Festlegungen getroffen. Dementsprechend wurde durch die Geschäftsstelle der Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung erarbeitet.

Der Vorstand hat auf seiner 148. Sitzung am 22.01.2020 einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung die Änderung der Geschäftsordnung zu empfehlen (siehe Beschluss VS-02/20).

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 63. Sitzung am 16.02.2021 mehrheitlich die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Im Ergebnis der Prüfung durch die Rechtsaufsicht des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (eilvernehmliche Wahrnehmung durch Energie- und Innenministerium) wurden jedoch kommunalverfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der beschlossenen Satzung festgestellt.

1.) Demnach wird die Satzungsregelung beanstandet, wonach die ordnungsgemäße Ladung bei Verbandsversammlungen regelhaft auch an den Einladungsversand an die Verhinderungstreter zu erfolgen hätte. Eine solche Regelung geht über die gesetzliche Regelung hinaus und kann für eine ordnungsgemäße Einladung nicht maßgeblich sein. Die Regelung eines Einladungsversandes an die Stellvertreter könne ggf. nur informell im Rahmen der Geschäftsordnung aufgenommen werden.

2.) Beanstandet wird ferner die Satzungsregelung, wonach die ordnungsgemäße Ladung bei Vorstandssitzungen regelhaft auch an den Einladungsversand an die Verhinderungstreter zu erfolgen hätte. Auch hier geht eine solche Regelung über die gesetzliche Regelung hinaus und würde zudem, da die weiteren Vorstandsmitglieder keine Stellvertreter im Vorstand haben, ins Leere laufen. Der beanstandete Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

3.) Es wird empfohlen, die Wörter „ein Sitzungsgeld“ durch „eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung“ entsprechend dem Wortlaut des § 14 Abs. 3 EntSchV M-V zu ersetzen.

Der Vorstand hat sich auf seiner 166. Sitzung am 10.11.2021 mit den rechtlichen Bedenken und deren Umsetzung in der Geschäftsordnung auseinandergesetzt. Er empfiehlt der Verbandsversammlung, die geänderte Geschäftsordnung zu beschließen (Beschluss VS-10/21 der 166. Vorstandssitzung am 10.11.2021).

Der Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Eine Anzeige bei der Fach- und Rechtsaufsicht ist entbehrlich.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg

Anlage: Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

# **Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**

in der Fassung vom 20. Dezember 2016  
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
vom (05.04.2017)

zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 01.12.2021 (bekanntgemacht am  
xx.xx.2021)

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg die Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

## **geänderte Inhalte:**

- § 1    Pflichten der Verbandsvertreter
  - § 5    Vorsitzender und seine Befugnisse
  - § 6    Durchführung der Sitzung
  - § 7    Beschlüsse
  - § 27   Inkrafttreten, außer Kraft treten
- Schlussbestimmung

## **§ 1, 3. Satz, letzter Halbsatz wird gestrichen und Satz 4 ergänzt:**

Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit, sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter ~~und leitet diesem die Einladung sowie das weitere Beratungsmaterial unverzüglich weiter.~~ Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden allen Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form übersandt.

## **§ 5 Abs. 2 wird geändert:**

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ~~23~~ Wochen und den Verbandsvorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein (~~Ladungsfrist~~) und teilt die Tagesordnung ~~unter Beifügung der zur Beratung anstehenden Vorlagen und der Anträge der Verbandsvertreter einschließlich Begründung~~ mit. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann, kann die Frist zum Versand der Einladung und des Beratungsmaterials verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

**§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird neu hinzugefügt, Sätze 4-6 werden zu Abs. 4 (neu), nachfolgende Absätze werden neu nummeriert:**

(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Tagesordnung. ~~Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen. Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Verbandsversammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Verbandsvertretern schriftlich vorzulegen.~~

(4) ~~Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Verbandsversammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Verbandsvertretern schriftlich vorzulegen.~~

(5) Gemäß § 30 Abs. 1 KV M-V ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Verbandsversammlung solange beschlussfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsvertreters die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Verbandsvertreter anwesend ist.

(65) Über die einzelnen Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

(76) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

**§ 7 Abs. 3 wird ergänzt, Abs. 4 wird geändert, Abs. 5 wird neu hinzugefügt:**

(3) Beschlussvorlagen ~~des Vorsitzenden~~ sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. ~~Sie sind durch den Vorsitzenden zu begründen.~~

(4) ~~Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung fristgerecht eingereicht wurden, sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Jeder Antrag ist durch den Vorsitzenden oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller vorzutragen und zu begründen. Sie sind durch den Antragsteller zu begründen.~~

(5) ~~Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden, sind durch den Antragsteller zu begründen.~~

**§ 27 Abs. 1 wird geändert:**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.** <http://www.region-westmecklenburg.de> verfügbar ist, in Kraft.

**Schlussbestimmung:**

Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wird ermächtigt, eine Lesefassung der betreffenden Änderungen bekanntzumachen.

**Name des Vorsitzenden wird geändert:**

---

~~Rolf Christiansen~~ Thomas Beyer  
Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg